

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für das Vorhaben

Teilbebauungsplan Nr. 44.2 „Palmental West“, Flur 23

Stadt Eisenach

September 2020

Auftraggeber

Stadtverwaltung Eisenach
Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung
Markt 22
99817 Eisenach

Planer



BÜRO FÜR GRÜN- UND
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl.-Ing. Ines Andraczek
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Ines Andraczek
Dipl.-Biologin Maren Bultmann
Dipl.-Biol. Jureck Hampel
Ziegeleistr. 1
99831 Amt Creuzburg OT Mihla
Tel/Fax: 036924/31019
Email: andraczek@brgl.de
www.landschaftsplanung-andraczek.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
1.1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
2. ANSÄTZE DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZPRÜFUNG (SAP)	6
2.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
2.2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	9
2.3. INTERPRETATION DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEM. § 44 ABS. 1 I.V.M. ABS. 5 BNATSchG	13
3. PRÜFLISTE / ABSCHICHTUNG DER EUROPÄISCH GESCHÜTZTEN TIER- UND PFLANZENARTEN	17
3.1. METHODISCHES VORGEHEN	17
3.2. DATENGRUNDLAGEN	18
3.2.1 <i>Fledermäuse</i>	18
3.2.2 <i>Vögel</i>	20
3.2.3 <i>Hirschkäfer</i>	23
3.2.4 <i>Habitatanalyse</i>	26
3.2.4 <i>Weitere Daten</i>	27
3.3. ERLÄUTERUNG DER PRÜFLISTEN	27
4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	54
4.1. FLEDERMÄUSE (9 ARTEN)	54
5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ARTIKEL I DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	58
5.1. HÖHLEN- UND HALBHÖHLENBRÜTER (3 ARTEN)	58
6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMENÜBERSICHT	62
6. ABSCHLIEßENDE GESAMTEINSCHÄTZUNG	64
9. LITERATUR	65

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Beziehungen zwischen den streng geschützten Arten nach nationalem Recht und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten	4
Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 44.2 „Palmental-West“	5
Abbildung 3: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 44.2 „Palmental-West“, d Standorte besonders schützenswerter Bäume	26

TABELLEN

Tabelle 1: Begehungstermine Detektorbegehung	19
Tabelle 2: Ergebnisse der Kartierung der Avifauna	21
Tabelle 3: Europarechtlich geschützte Arten in Thüringen (ohne Vögel); Anhang IV FFH; § 44 BNatSchG	30
Tabelle 4: Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen	37
Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Maßnahmenübersicht	62

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am 07.04.2006 mit Beschluss-Nr. StR/0346/2006 zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklungsziele die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 für das Wohngebiet Palmental beschlossen und den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zunächst weiträumig gefasst.

Im Vorentwurf des Bebauungsplanes gab es gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geringfügige Veränderungen im Geltungsbereich, da die Erschließung morphologisch ungünstiger Bereiche sich als unwirtschaftlich erwiesen hat. Zudem wurde das gesamte B-Plan-Gebiet in die Teile B 44.1 (Palmental-Ost) und B 44.2 (Palmental-West) unterteilt. Bei dem Bebauungsplan Nr. 44.1 „Palmental-Ost“ beschloss der Stadtrat Eisenach die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13b BauGB. Mit dem Investor wurde bereits ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Für den Bebauungsplan Nr. 44.2 „Palmental-West“ liegt ein Entwurf vor. Es handelt sich hierbei um einen Ortsrand von Eisenach, der aufgrund einer nicht ausreichenden Erschließung planungsrechtlich gesichert werden soll. Die bereits mit Wohnhäusern bebaute Fläche soll zukünftig durch behutsame Bebauung (Lückenschluss) ergänzt werden.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Teil der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen beziehen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 44.2 „Palmental-West“, in Ergänzung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 44.1 „Palmental-Ost“. Die auf der Basis der Unterlagen durch die zuständige Naturschutzbehörde durchzuführende **spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** ist für alle Vorhaben und Pläne, welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in den folgenden Richtlinien genannten Arten erheblich beeinträchtigen oder durch vorhabensbedingte Störungen den Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten gefährden könnten, verpflichtend.



Abbildung 1: Beziehungen zwischen den streng geschützten Arten nach nationalem Recht und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der saP werden grundsätzlich alle in Thüringen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen berücksichtigt:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten

Ist die Funktionsfähigkeit der Lebensstätte einer Art im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben, greifen die spezifischen Verbotstatbestände gem. **§ 44 BNatSchG**, d.h. die Vorhabenzulassung bedarf einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden kann.

1.2. *Beschreibung des Vorhabens*

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 44.2 „Palmental-West“ befindet sich im Westen des Freistaates Thüringens auf dem Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Eisenach im östlichen Teil der Stadt Eisenach. Die betroffenen Flurstücke befinden sich gegenwärtig im Außenbereich und sollen durch Einbeziehung der geeigneten Flächen an den Ortsrand von Eisenach angegliedert werden.

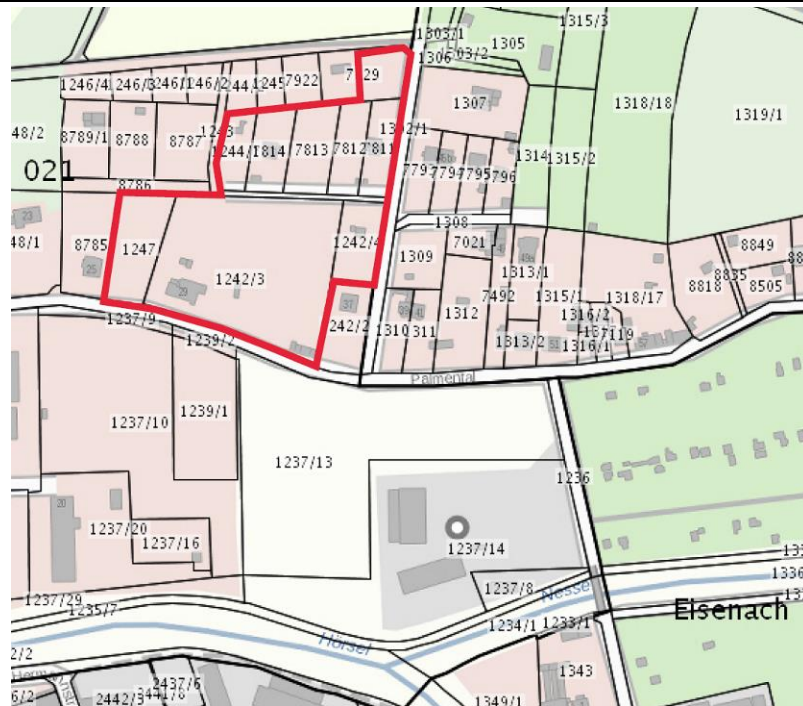


Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 44.2 „Palmental-West“

Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 44.2 städtebaulich neu zu ordnen und nachhaltig zu entwickeln. Dazu gehören neben den baulichen Festsetzungen auch die Planung der Erschließungsanlagen. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an der gegenwärtigen Bebauung in der näheren Umgebung. Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgelegt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Die zulässige GRZ beträgt 0,4.

2. Ansätze der speziellen Artenschutzprüfung (SAP)

2.1. Rechtliche Grundlagen

Das **BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020 enthält im **§ 44 ff.** die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung des europäischen Artenschutzes.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten ,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des **§ 44** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des

Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann oder soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. hierzu Nr. 6 der "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); Fassung mit Stand 12/2007").

2.2. Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut *Guidance document* der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und –strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen. Gem. *Guidance document* der EU dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und –bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG-a.F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Die trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ruhestätten umfassen gem. *Guidance document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v.a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerWG, NuR 2001, 385 (386)). Auch Wanderkorridore von Amphibien sind entsprechend Beschluss vom 08.03.2007 (BVerwG 9 B 19.06) keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance document* der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt. Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v.a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z.B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z.B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Eine Bestimmung der o.g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG dar. Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z.B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs in einem Gewässer(komplex)
- reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig gut abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z.B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren, wie z.B. der Wildkatze, dem Schwarzstorch, Steinadler oder Uhu, auch aufgrund der i.d.R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen, kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z.B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als s.g. Metapopulation in ökologisch funktionalem Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, so dass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass

keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich. Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (*compensation measures*) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 2. Hs. BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittel-schlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die für Thüringen relevante "Kontinentale biogeographische Region" (KBR) und sind bis zu einer abschließenden Bewertung auf biogeographischer Ebene durch die Kommission dem aktuellen Meldestand des Bundesamt für Naturschutz im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL (derzeit Meldezeitraum 2001 – 2006) zu entnehmen. Die vorläufigen Meldestände stehen unter dem Vorbehalt, dass sich im Rahmen der noch ausstehenden Bewertungskonferenzen auf europäischer Ebene Abweichungen bezüglich der Bewertung des Erhaltungszustandes ergeben können. Andere oder weitergehende Erkenntnisse zur Beurteilung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene stehen dem Vorhabensträger derzeit jedoch nicht zur Verfügung.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

2.3. Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance document* der EU.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass, wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere

Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (Schädigungsverbot)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2), können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsf lächen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands der Art kommt. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Gemäß *Guidance document* der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z.B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z.B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z.B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Gem. LANA können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen. Unter Störung wird in der saP im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den „ähnlichen Handlungen“, durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

In der saP werden unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Zerschneidungswirkungen bezüglich mobiler Arten (v.a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) erfasst. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird. Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für den lokalen Bestand bzw. die Individuen einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine

besonders wichtige Rolle und sind i.d.R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z.B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (Schadigungsverbot)

Unter Standorte werden in der saP die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand der betroffene lokale Bestand der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestandes der Art kommt.

3. Prüfliste / Abschichtung der europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten

3.1. *Methodisches Vorgehen*

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums erfolgt in drei Ebenen. Ausgangsgrundlage sind die Listen der in Thüringen prüfungsrelevanten Arten. In einem zweiten Schritt werden die Arten in Hinblick auf deren frühere bzw. aktuelle Vorkommen im Wirkraum des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 44.2 "Palmental-West" eingegrenzt. Als dritter Schritt erfolgt die Betroffenheitsprüfung, d.h. die Identifizierung derjenigen Arten, welche durch das Vorhaben tatsächlich beeinträchtigt werden können.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt – um den sachlichen Zusammenhang zu wahren –

textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3.2. Datengrundlagen

Ausgangsgrundlage des prüfungsrelevanten Artenspektrums bilden die Artenlisten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2009:

Artenliste 1 – Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)

http://www.tlugjena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich____geschuetzte_n_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

Artenliste 2 – Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen

http://www.tlugjena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/planungsrelevante_vogelarten_04_2009_ueberarbeitung_jaehne.pdf

Für die Beurteilung der durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf den Artenschutz wurden die im Frühjahr / Sommer 2018 im benachbarten B-Plan-Geltungsbereich „Palmental-Ost“ durch das Büro für Grün- und Landschaftsplanungen erhobenen Daten für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und floristische Kartierungen hinzugezogen. Die Bestandserhebungen wurden im Juli 2020 durch weitere Kartierungen ergänzt (Hirschkäfer, Standortkartierung) und auf Analogieschlüsse geprüft. Die Begehung ergab, dass die 2018 erhobenen Daten für den Geltungsbereich „Palmental-West“ eine ausreichende Relevanz haben, da sich die Biotopstrukturen ähneln und zudem ein intensives Biotopverbundsystem zwischen beiden Standorten besteht.

3.2.1 Fledermäuse

Analogieschluss aus der Kartierung 2018 zum Vorkommen im Geltungsbereich Palmental-West

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte 2018 unmittelbar im Geltungsbereich des B-Planes Palmental-Ost aber auch darüber hinaus an der an den Geltungsbereich B-Plan Palmental-West angrenzenden Straße sowie an den randlichen Strukturen. Da Fledermäuse mobile Arten sind, die linienhafte Landschaftselemente als Leitbahnen auf der Jagd und während der Zugzeiten nutzen, ist davon auszugehen, dass es keine wesentlichen Unterschiede bei der Besiedlung der beiden Planteile gibt. Bestätigt wird dies durch die nahezu deckungsgleichen Aufnahmeergebnisse bei der Kartierung zu den Hochwasserschutzmaßnahmen an der Nesse in Eisenach. Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange können demnach aus fachlicher Sicht die Ergebnisse der Erhebung aus dem Jahr 2018 als Bestand für den B-Planteil West angenommen werden.

Fledermauserhebungen 2018

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 44.1 drei nächtliche Begehungen mittels Detektor nach standardisierten Methoden durchgeführt. Dabei wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise erhoben. Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgte über den Einsatz des Fledermausdetektors BATLOGGER M mit anschließender Analyse der Rufe mittels elekon-Software.

Tabelle 1: Begehungstermine Detektorbegehung	
Datum	Methodik
14.05.2018	Detektorbegehung
18.06.2018	Detektorbegehung
07.08.2018	Detektorbegehung

Folgende Fledermausnachweise wurden erbracht:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus wurde im Geltungsbereich mäßig häufig nachgewiesen. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in den Siedlungsbereichen. Häufig befliegen werden jedoch auch die Auebereiche der nahegelegenen Nesseaue. Die Breitflügelfledermaus jagt in relativ offenem Luftraum. Die spaltenbewohnende Art hat ihre Sommerquartiere fast ausschließlich an und in Gebäuden, wo sie vermutlich oberirdisch auch überwintert (TRESS et al, TLUG 2012).

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Für die Wasserfledermaus liegen mehrere Nachweise vor, die sich allerdings alle auf die parallel zur Nesse verlaufende Palmentalstraße konzentrieren.

Die Wasserfledermaus wird zu den „Waldfledermäusen“ gezählt, weil der Wald für diese Art die meisten Quartiere (Baumhöhlen) bereitstellt, während die Nahrungsressource aus dem Insektenvorkommen über Gewässern stammt. Typisch für die Wasserfledermaus ist eine hohe Quartierwecheldynamik. Als Winterquartiere bevorzugt die Art feuchte, unterirdische Quartiere, wie Keller, Gewölbe, Tunnel etc. (TRESS et al, TLUG 2012).

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Abendsegler ist eine im Geltungsbereich des B-Planes, besonders im Mai und August, häufig nachgewiesene Art. Der Abendsegler gilt als wandernde Art, wobei Thüringen nach TRESS et al eine hohe Bedeutung als Transferland hat. Als Quartier nutzt die Art überwiegend Baumhöhlen.

Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)

Beide Langohrarten lassen sich anhand der Detektornachweise nicht auf Artniveau trennen. Für die Arten liegen nur einzelne Detektornachweise vor. Es ist aber aufgrund der geringen Nachweisbarkeit von einer größeren Häufigkeit auszugehen. Ein Sommerquartier des Braunen Langohrs existiert in einem Nebengebäude der Nessemühle. Beide Langohrarten gelten als ortstreu. Die Quartiere beider Arten finden sich häufig an oder in Gebäuden, das Braune Langohr nutzt auch Baumhöhlenquartiere und Fledermauskästen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist im Geltungsbereich des B-Planes eine mäßig häufig nachgewiesenen Art. Die Nachweise wurden vorwiegend in den Auebereichen der Nesse erbracht. Die Rauhautfledermaus besiedelt vorwiegend Baumhöhlenquartiere, auch Fledermauskästen und gilt als wandernde Art mit teilweise bedeutenden Flugstrecken von über 1000 km.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten nachgewiesene Art im Untersuchungsgebiet. Die Detektornachweise verteilen sich regelmäßig über den gesamten Erfassungszeitraum und das gesamte Untersuchungsgebiet. Das Vorhandensein von Wochenstubenquartieren ist im Palmental anzunehmen. Hinsichtlich der Habitatnutzung weist die Art eine hohe Anpassungsfähigkeit auf. Die Zwergfledermaus besiedelt überwiegend Gebäudequartiere und gilt als ortstreu. In Einzelfällen wurden jedoch auch längere Wanderstrecken festgestellt (ZÖPHEL in LfUG 2004).

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus ist mit nur vereinzelten Detektornachweisen als selten nachgewiesene Art einzustufen. Die Mückenfledermaus besiedelt sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere.

3.2.2 Vögel

Analogieschluss aus der Kartierung 2018 zum Vorkommen im Geltungsbereich Palmental-West

Aufgrund der späten Beauftragung war es nicht möglich, im betrachteten Gebiet eine Brutvogelkartierung durchzuführen. Die Vorkommen im Geltungsbereich des B-Planteiles Palmental-West werden deshalb auf der Grundlage einer Habitatanalyse, zufälliger Beobachtungen während der Kartierung sowie durch das Ziehen von Analogieschlüssen aus den Erhebungen von 2018 im Geltungsbereich den B-Planteiles Palmental-Ost abgeschätzt.

Erfassung der Avifauna 2018 / Beobachtungen 2020

Die Vogelfauna wurde 2018 an vier geeigneten Terminen (23.2.8:00 bis 10:00 Uhr, 19.4. abends und 20.4. 5:30-7:30 Uhr, 4.6. abends und 5.6. 5:30 bis 7:30 Uhr) bei gutem Wetter kartiert. Die im Gebiet (und dessen unmittelbarer Umgebung) vorkommenden Vogelarten wurden durch Sichtbeobachtungen und Verhören erfasst. Als Revier anzeigenden Verhaltensweisen wurden Reviergesang von Singwarten, Balzflüge und Revierkämpfe beobachtet. Als Brutverdacht einer Art wurde gewertet, wenn sich bei mindestens 2 Begehungen deutliches Revierverhalten zeigte. Als sicherer Brutnachweis reicht dies eigentlich noch nicht aus. Sichere Brutnachweise wären z.B. bettelnde Jungvögel, die im Juni bei der Kohlmeise beobachtet werden konnten.

Tabelle 2: Ergebnisse der Kartierung der Avifauna		
Art	lat.	Status im Planungsgebiet 2018 / 2020
Amsel	Turdus merula	Brutnachweis, 3 oder 4 Reviere / Brut wahrscheinlich
Blaumeise	Parus caeruleus	Brutnachweis, 1 Revier
Buchfink	Fringilla coelebs	Brutverdacht im westlich angr. Grundstück
Buntspecht	Dendrocopos major	Brutverdacht / Spechthöhlen vorhanden
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Nahrungsgast, Brutverdacht in südlich angrenzender Ruderalfläche
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Nahrungsgast
Elster	Pica pica	Nahrungsgast
Fitis	Phylloscopus trochilus	Brutverdacht, 1 oder 2 Reviere
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Brutnachweis, 1 oder 2 Reviere
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Brutverdacht, 1 - 2 Reviere
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Durchzügler, Nahrungsgast
Girlitz	Serinus serinus	Brutverdacht, 1 Revier
Grauammer	Emberiza calandra	2018 nicht nachgewiesen / Brutverdacht
Grauspecht	Picus canus	Nahrungsgast
Grünfink	Carduelis chloris	Brutverdacht, 1 Revier, im April zusätzlich Durchzügler / Brut wahrscheinlich
Grünspecht	Picus viridis	Nahrungsgast / Brutverdacht (Spechthöhlen vorhanden)
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Brutverdacht, 1 Revier
Hausperling	Passer domesticus	Rastvogel, Nahrungsgast, an einer Stelle Versteck/Sammelplatz vieler Hausperlinge
Heckenbraunelle	Prunella modularis	Brutverdacht, 1 Revier
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Brutverdacht im Baumbestand nördlich des Planungsgebiets
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Brutverdacht, 1 Revier
Kohlmeise	Parus major	Brutnachweis (Jungvögel), mind. 4 Nester
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Brutverdacht 3 Reviere / Brutverdacht
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nahrungsgast
Rabenkrähe	Corvus corone	Nahrungsgast
Ringeltaube	Columba palumbus	Brutverdacht, 1 Revier
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	nur im April gehört / Brut wahrscheinlich
Singdrossel	Turdus philomelos	Brutverdacht, 2 Reviere im April zusätzlich Durchzügler
Star	Sturnus vulgaris	Brutverdacht, 1 Revier

Tabelle 2: Ergebnisse der Kartierung der Avifauna		
Art	lat.	Status im Planungsgebiet 2018 / 2020
Stieglitz	Carduelis caruelis	2018 nicht beobachtet / Nahrungsgast
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	Brutverdacht, 1 Revier
Sumpfmeise	Parus palustris	Nahrungsgast
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	nur 1x gehört
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Brutverdacht, westlich angrenzendes Grundstück / Brut wahrscheinlich
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Brutverdacht, 3 Reviere / Brut wahrscheinlich

Bei den meisten im Planungsgebiet beobachteten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete und häufige Arten. Fünf dieser Arten weisen jedoch einen weniger günstigen Erhaltungszustand oder einen strengen Schutzstatus auf:

Der **Grauspecht** gilt bundesweit (nicht jedoch in Thüringen) als stark gefährdet und ist lt. Vogelschutzrichtlinie streng geschützt. Er wurde nicht im Planungsgebiet, sondern auf dem westlich angrenzenden Grundstück mit waldartigem Baumbestand beobachtet. Dennoch dürfte er aktuell das Planungsgebiet als Nahrungsgast aufsuchen, da es ihm gute Nahrungsquellen (Ameisen) bietet (kurzrasige magere Rasenflächen der parkartigen Grundstücke sowie die großen Ameisenhaufen auf der Kalkmagerrasenbrache sind wichtige Habitatrequisiten).

Ebenfalls streng geschützt ist der **Grünspecht**, der auf dem westlich angrenzenden Grundstück und in dem Baumstreifen an der B 19 rief. Da er sich ebenfalls von am Boden lebenden Ameisen ernährt, gilt für ihn dasselbe wie für den Grauspecht.

Beide Spechtarten sind nicht besonders scheu und auch üblicherweise in Gärten anzutreffen, weshalb sie durch die Bauarbeiten wahrscheinlich nicht erheblich gestört würden. Es stellt sich die Frage, ob ihre Nahrungshabitate nach der Bebauung noch vorhanden wären.

Der **Gartenrotschwanz** sang bei 2 Beobachtungsgängen sehr ausdauernd auf einer großen Fichte in einem parkartigen Garten sowie im Gebüsch der verbuschten Gartengrundstücke. Er wird in Thüringen auf der Vorwarnliste geführt. Seit den 1950er Jahren werden kontinuierliche starke Bestandsabnahmen gemeldet. Gründe hierfür sind offenbar schlechtere Bedingungen in seinen Überwinterungsgebieten in Afrika, jedoch auch die Vernichtung von Streuobstgürteln um Ortslagen wegen Bebauung sowie die Umwandlung lichter Mittelwälder in Nadelbaumforste. Typische Habitate des Gartenrotschwanzes wären Streuobstgebiete, Weichholzauen und lichte Laub- oder Kiefernwälder sowie außerdem Ortsränder mit Bauerngärten oder Parks, die ihm ebenfalls Nisthöhlen bieten. Sollten diese Habitate (parkartige Gärten) auch nach der Bebauung im Palmental erhalten bleiben, wird der Gartenrotschwanz weiterhin dort brüten können.

Der **Gimpel** wurde nur im April angetroffen. Wahrscheinlich handelte es sich um Durchzügler. Das Planungsgebiet wäre aber von seiner Struktur her auch als Brutgebiet geeignet.

Die **Dorngrasmücke** wurde nur auf der südlich angrenzenden Ruderalfläche beobachtet.

Beobachtungen und Analogieschlüsse im Geltungsbereich des B-Plans Palmental-West 2020

Bei der von der Dipl.-Biol. Maren Bultmann durchgeführten Habitatanalyse wurden die in Tabelle 2 grün markierten Vogelarten beobachtet. Der Grauspecht wurde 2020 nicht bestätigt, ist aber im Gebiet zu vermuten, zumal zahlreiche Spechthöhlen in den Altbäumen geeignete Bruthabitate für Spechtarten bieten. Der Grünspecht wurde bei allen Begehungen im Gebiet nachgewiesen und kann damit auch für das Gebiet Palmental-West sicher bestätigt werden. Als zusätzliche Arten wurden 2020 Grauammer und Stieglitz nachgewiesen. Beide Arten profitieren von der Ruderalisierungstendenz und den vielfältigen Strukturen der Grundstücke mit offengelassener Nutzung.

Auf der Basis der Habitatanalyse ist es möglich, potentiell vorkommende Vogelarten in den Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung abzuschätzen und Aussagen zur vorhabensbedingten Gefährdung bzw. zum Schutz zu treffen.

3.2.3 Hirschkäfer

Der Hirschkäfer gehört nicht zu den im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten, sondern ist im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet. Aus diesen Gründen wird diese Art in der Abschichtung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht behandelt. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in Absprache mit der UNB aus dem Gutachten ableitend in die Maßnahmen des Bebauungsplans zu übernehmen.

Im Sommer 2020 erstellte der Dipl.-Biol. Jureck Hampel ein Gutachten zur „Analyse auf Hirschkäfervorkommen im Geltungsbereich des B-Plans 44.2 Palmental-West“.

Folgende Aussagen werden in diesem Gutachten getroffen:

Die Untersuchung der Stammfußbereiche der wenigen größer dimensionierten Stubben und Altbäume blieben ohne Befund. Reste, Weibchen oder Schlupflöcher wurden in diesen Bereichen nicht registriert. Saftstellen konnten nicht nachgewiesen werden (nur eingeschränkt sicher, siehe Abschnitt „Methoden“). Die beiden entscheidenden Faktoren Brutplatz und Saftfluss sind also im Untersuchungsgebiet nicht oder maximal nur ungenügend repräsentiert.

Die Befragung der angetroffenen Anwohner (drei Parteien, Grundstücke 7811, 7814, 8785) belegen jedoch eine regelmäßige und durchgängig über die vergangenen Jahren bestehende

Frequentierung des Gebietes durch den Hirschkäfer. Allein in diesem Jahr wurden mehrere Tiere registriert:

Grundstück 7811 = mehrere schwärmende Einzelindividuen über die vergangenen Wochen (letzte Sichtung am 07.07.20) vom Bewohner beobachtet

Grundstück 7814 = zwei Tiere, eines davon tot in der Regenrinne/-tonne

Grundstück 8785 = mehrere Tiere, vor allem in der Zeit von Anfang bis Mitte Juni (tlw. mit Fotobeleg, vom Gutachter überprüft).

Daraus lassen sich folgende Aussagen ableiten:

Die Vorkommen im Eichhölzchen (eigene Untersuchung 2011) und den zwischen Untersuchungsfläche und Eichhölzchen bestehenden Wäldchen und altgehölzreichen Privatgrundstücken scheinen stabil und relativ potent zu sein. Schwärmende Individuen werden von den lichtungsähnlichen Grundstücken in dem ansonsten noch recht gut bewaldeten Grüngürtel, der bis zum Landgrafenberg überleitet, angezogen. Ein Austausch der Tiere zwischen diesen Teillebensräumen (Eichwäldchen, Landgrafenberg) sowie deren Nutzung als Teilhabitate ist anzunehmen. Potentiell können an den vorhandenen besonnten Baumstubben und Altbäumen im Untersuchungsgebiet zukünftig neue Brutsubstrate und Saftstellen entstehen.

Von den bereits vorhandenen Bebauungen gehen bereits gewisse Gefährdungen für die Tiere aus (u.a. ertrunkenes Individuum). Auch Hilpüsch (2004) berichtet von mehreren mortalen Funden im direkten Häuserumfeld während ihrer Untersuchung in einem ähnlichen Siedlungsumfeld. Als Bewohner halboffener Landschaften mit sehr begrenzten Sehvermögen orientiert sich der Hirschkäfer vermutlich an hell-dunklen Kontrasten. In schattigen dichten Waldbeständen werden daher von den Tieren helle Bereiche (Lichtungen: Bereiche mit hohen Grenzlinien-, Besonnungs- und Brutplatzanteil) fixiert. Kommen sie jedoch aus dem Wald heraus, suggerieren nachtdunkle Freibereiche Hindernisse, hell angeleuchtete Hauswände jedoch freien Flug. Kollisionen können dabei tödlich enden, wenn auch nicht immer durch den direkten Anprall. Durch Herunterstürzen der schweren Männchen, hohe Frequentierung von Fressfeinden wie Hauskatzen, Igel oder Marder ist von einer deutlich gesteigerten Mortalität auszugehen.

Hinzu kommt dem gesteigerten Verkehr auf den Zufahrtsstraßen eine gewisse Bedeutung zu, wie ein überfahrenes Exemplar, gefunden 2011 unter einer Straßenlaterne (Lockwirkung Licht!) belegt.

Einer Bebauung sollte daher nur unter gewissen Auflagen zugestimmt werden:

- Der Grünzug aus Offenflächen und waldartigen Strukturen zwischen dem Eichwäldchen und dem Wäldern im Bereich des Landgrafenberges ist unbedingt in seinen Charakter zu erhalten. Ggf. können einzelne Eichen durch eine behutsame Freistellung gefördert werden.
- Die Farbgebung neu gebauter Gebäude in diesem Bereich sollte gedeckt sein. Weiß und andere strahlende Farben sind aufgrund ihrer Lockwirkung und möglicher Kollisionsgefahr zu vermeiden.
- Ein geeignetes Beleuchtungskonzept ist zur Aktivitätsphase (Mai-Juli) vorzuweisen. Häuserfassaden sind nach Möglichkeit nicht anzustrahlen. Auf unnötige Gartenilluminationen ist zu verzichten. Der Abstrahlungsbereich der Lampen (auch Straßenbeleuchtung) darf nur nach unten zeigen. Evtl. sollten Beleuchtungszeiten im öffentlichen Raum zur Hauptschwärmzeit im Juni nochmals angepasst werden (während der Abenddämmerung findet die höchste Flugaktivität statt). Verminderte Lichtmissionen und reduzierte Leuchtdauer können Anflüge und somit Verkehrstopfer minimieren.
- Erhalt der mehrstämmigen Eiche im nördlichen Teil des Grundstückes 1247. Pflanzvorgaben für "Hausbäume" wie Eichen und hochstämmige Süßkirschen. Ein zumindest halboffener naturnaher Charakter sollte das Leitbild für das ca. 1,6 ha große B-Plangebiet sein.

Anlage von Hirschkäfermeilern in geeigneter Lage vergrößern den Reproduktionserfolg. Ein möglicher Ort hierfür wäre auf der nördlich angrenzenden halboffenen Freifläche, südlich eines kleineren Baumbestandes. Hierzu werden nach Tochtermann (1992) über einen alten Eichenstock (kurzer Stamm + Wurzelbereich) angemoderte Eichenstücke (nicht unter 30cm Stärke) pyramidal angeordnet, wobei die größeren Stücke und Enden nach unten kommen. Die flache Grube (0,5m), in der alles aufgeschichtet wird, wird mit Eichen-Häcksel aufgefüllt und anschließend mit angemoderten Ästen und Erde abgedeckt. Der Standort darf nicht staunass oder zu trocken sein. Das Holzvolumen einer solchen Hirschkäferwiege kann so mehrere m³ Volumen und mehrere m Durchmesser erreichen. Ganz wichtig ist die Verwendung von nicht im Winter gefällten Eichen. Diese weisen einen hohen Gerbsäureanteil im Wurzelbereich auf, so dass die holzzersetzenden Pilze das Holz nicht im ausreichenden Maße aufschließen können und es somit für die Käferlarven unbrauchbar wird.

3.2.4 Habitatanalyse

Bei den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken handelt es sich nicht um seltene Pflanzengesellschaften oder lt. §30 BNatSchG i. V. m. % 15 ThürNatG geschützte Biotope. Auf den Grundstücken 1242/3 und 1247 stehen einige große, alte schutzwürdige Bäume, z.T. mit Höhlen. Sie sollten, wenn irgend möglich, erhalten bleiben (siehe Abbildung). Ob einer davon dem Grünspecht aktuell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient, ist nicht ganz klar, evtl. betrifft dies die Linde am Unterhang von 1242/3. Für den Grünspecht ist die Kombination alter, dicker Bäume (Bruthabitat) und kurzrasiger Wiesen (1276/1, außerhalb des geplanten Baugebiets) als Nahrungshabitat ideal.



Abbildung 3: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 44.2 „Palmental-West“ und Standorte besonders schützenswerter Bäume

3.2.4 Weitere Daten

Das frühere bzw. aktuelle Vorkommen der betrachteten Artengruppen im Wirkungsbereich des Vorhabens wurde auf der Basis von LINFOS-Daten sowie Daten der UNB der Stadt Eisenach abgefragt. Zudem wurden für relevante Artengruppen folgende Fachgutachten des Projektes „Hochwasserschutz Eisenach“ der TLUG (Sondergutachten BGL 2011) herangezogen.

ENDL, P. (2011): Tierökologisches Gutachten Vögel (Aves) und Fledermäuse (Chiroptera) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan "Hochwasserschutz Eisenach". Filderstadt.

HAMPEL, J. (2011): Eremit und Hirschkäfer im Untersuchungsgebiet Eisenach - Analyse des Eremiten und des Hirschkäfers als faunistischer Beitrag für die UVP "Hochwasserschutz Eisenach". Erfurt.

Weiterhin wurden das Verbreitungsgebiet und die Lebensraumsprüche der einzelnen Arten mit Hilfe der Artensteckbriefe der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2009 mit der Lage und Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets abgeglichen.

3.3. Erläuterung der Prüflisten

Abschichtungskriterien

Das auf Verbotstatbestände zu untersuchende Artenspektrum wird durch folgende Kriterien eingeschränkt (sog. Abschichtung). Dabei fällt eine Art heraus, wenn **mindestens ein Abschichtungskriterium** zutrifft.

1. Arten, die in **Thüringen** in der **Roten Liste** mit **0** (ausgestorben oder verschollen) verzeichnet sind (X in Spalte 1-N)
2. Arten, deren **Verbreitungsgebiet** nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt (Orientierung an THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Artensteckbriefe Thüringen). Vorkommen auch nicht in Nachbar-Quadranten vorhanden. (X in Spalte 1-V)
3. Arten, deren **Lebensraumsprüche** eindeutig nicht im Wirkraum des Vorhabens abgedeckt werden können (z.B. bei Spezialisierung auf Sonderbiotope wie Felsstandorte, große Standgewässer) (X in Spalte 1-L), Arten kommen höchstens als Zufallsfund oder Ausnahmeerscheinungen vor.
4. Arten, deren **Wirkungsempfindlichkeit** vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke,

weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, d.h. es kommt zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands; durch evtl. Störungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (X in Spalte 1-E).

Bei den Vogelarten folgen die Angaben zum Brutstatus in Thüringen den Ausführungen von ROST & GRIMM 2004. Im vorhabensspezifischen Fall können Vögel ohne Brutstatus im Untersuchungsgebiet als wenig empfindlich gegenüber den Projektauswirkungen gelten. Das Zug- und Rastgeschehen spielt im vorliegenden Fall ebenfalls keine erhebliche Rolle, da es sich im Wesentlichen nur um bodennahe Maßnahmen handelt, die zudem im stadtnahen Raum von Eisenach stattfinden.

Artnachweise, die länger als 5 Jahre zurückliegen, werden als potenzielles Vorkommen gewertet (X in Spalte 2-P).

Erläuterung der Kürzel in den Prüflisten

Die insgesamt 7 Spalten der folgenden Prüfliste geben Auskunft zu:

1. Abschichtungskriterien

N Art im Naturraum entsprechend der Roten Liste Thüringens ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
 V Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Thüringen
 L Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
 E Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch gering

2. (Potenzielles) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes

N Nachweis: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung aktuell nachgewiesen
 P Potenzielles Vorkommen

3. Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (RLT / RLD)

T Rote Liste Thüringen (Stand 2001)
 D Rote Liste Deutschland (Stand 1998, Stand 2002 bei Vögeln und aktuell Stand 2007)
 0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R extrem selten
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status nicht bekannt
 V Vorwarnliste

4. Schutzstatus

BNatSchG: § besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 §§ streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 FFH: II Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie
 IV Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
 V Art des Anhanges V der FFH-Richtlinie
 VSRL I Art des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie

5. Erforderlicher Hauptlebensraum der Art, für Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

G Gewässer/Feuchthabitat
 K Kulturlandschaft/Offenland
 S Siedlungsbereich
 W Wald
 X Sonderbiotop

6. Begründung

7. Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung)

-
- keine weitere Betrachtung notwendig (Abschichtungskriterien greifen)
 - X weitere Bearbeitung in der SAP
 - V Vögel - "Allerweltsarten" bzw. Baum-/Gebüschbrüter, die ihre Nester jährlich und an unterschiedlichen Stellen im Revier neu bauen und die keinen erheblichen Revierverlust durch das Vorhaben erleiden, da sie im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten zum Nisten besitzen, sind wirkungsunempfindlich, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Dies wird in Spalte 7 mit V (Vermeidungsmaßnahmen) vermerkt. Eine gesonderte artspezifische Prüfung ist nicht erforderlich.

Tabelle 3: Europarechtlich geschützte Arten in Thüringen (ohne Vögel); Grundlagen: Anhang IV FFH; § 44 BNatSchG

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2				3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung			
	<i>Spermatophyta</i>	Höhere Pflanzen															
1	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		x						2	2	§§	II, IV	W K	außerhalb des Verbreitungsgebietes, keine Feuchtlebensräume betroffen, Vorkommen nur in Mittelthüringen (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Sumpf-Engelwurz – <i>Angelica palustris</i> : -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----	
2	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh			x					2	3	§§	II, IV	W	Durch das Vorhaben sind keine geeigneten Waldlebensräume betroffen.	----	
	<i>Pteridophyta</i>	Farne															
1	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn		x						-	-	§§	II, IV	X	außerhalb des Verbreitungsgebietes (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Prächtiger Dünnfarn – <i>Trichomanes speciosum</i> : -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----	
	<i>Mammalia</i>	Säugetiere															
1	<i>Castor fiber</i>	Elbebiber			x					2	3	§§	II, IV	G	Keine geeigneten Lebensräume betroffen	----	
2	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		x						1	2	§§	IV	K	außerhalb des Verbreitungsgebietes (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Feldhamster – <i>Cricetus cricetus</i> : -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----	
3	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze				x		x		2	2	§§	IV	W	Potentielle Lebensräume der Wildkatze gibt es im Untersuchungsgebiet derzeit nicht. Nachweise in der Umgebung des Vorhabens (Information durch Herrn M. Görner von der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V.). Die Hauptaustauschkorridore der Wildkatze folgen der Linie Thüringer Wald - westlich Hildburghausen - westlich Bad Rodach - Haßberge - Steigerwald bzw. Thüringer Wald -	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
															östlich Sonneberg - Fränkische Schweiz - Steigerwald.	
4	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		x					2	1	§§	II, IV	G	Kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
5	<i>Lynx lynx</i>	Luchs		x					1	2	§§	II, IV	W	Es gibt derzeit weder Nachweise noch potentielle Lebensräume des Luchses im unmittelbaren Vorhabensgebiet.	----	
6	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x				x	3	V		§§	IV	W	Ein aktuelles Vorkommen der Art ist im Untersuchungsgebiet nicht bekannt, was allerdings auch an Erfassungslücken liegen kann (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Haselmaus – Muscardinus avellanarius: -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----	
	<i>Mammalia</i>	Säugetiere / Fledermäuse												Erfassung Fledermäuse (BGL 2018), Sondergutachten 2011		
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus			x		x	2	1		§§	II, IV	K S W	Kein Nachweis im Untersuchungsgebiet, Detektor-Nachweis HWS ESA 2011 in Stedtfeld (wenige Exemplare), Sommerquartiere in Waldhabitaten und Siedlungsräumen, Jagdhabitats vermutlich in den Flussauen von Hörsel und Nesse	----	
2	<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus			x		x	2	2		§§	IV	K S W	Kein Detektor-Nachweis im Untersuchungsgebiet, Detektornachweis im UG zum HWS ESA 2011 (demnach potentielles Vorkommen)	----	
3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus					x	2	V		§§	IV	K S	Detektor-Nachweise 2018, häufig nachgewiesene Art im UG (Jagdhabitats im Siedlungsbereich und im Auengebiet der Nesse)	X	
4	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus		x				-	-		§§	IV	K S	kein Nachweis vorliegend, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
5	<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus		x				1	3		§§	II,	W	kein Nachweis vorliegend, kein geeigneter	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
													IV		Lebensraum betroffen (Waldart)	
6	<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus				x		x	2	2	§§	IV	K S W		Kein Nachweis 2018, Detektornachweis im UG zum HWS ESA 2011 (demnach potentiell Vorkommen)	----
7	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus			x				R	G	§§	II, IV	K S		kein Nachweis vorliegend, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----
8	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus					x		-	-	§§	IV	G K		Detektor-Nachweis 2018 und 2011 in der Nähe der Nesse, Jagdhabitats in der Nesseaue	X
9	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr				x		x	3	3	§§	II, IV	K S		Detektor-Nachweis 2011 in Stockhausen (Nutzung der Nesseaue als Jagdhabitat), großes Wochenstubenquartier (900 Tiere) im FND-Fledermauskeller Neuenhof (FFH-Objekt), Wochenstubenquartiere häufig auf Dachböden	----
10	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				x		x	2	3	§§	IV	K S		Kein Nachweis 2018, Detektornachweis im UG zum HWS ESA 2011 (demnach potentiell Vorkommen), Sommerquartiere überwiegend in menschlichen Siedlungsbereichen (Spalten, Fassadenverkleidung, Fensterläden etc.)	----
11	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				x		x	3	3	§§	IV	K S W		Kein Nachweis 2018, Detektornachweis im UG zum HWS ESA 2011 (demnach potentiell Vorkommen), Sommerquartiere in Siedlungsbereichen (Spalten, Hohlblocksteine) und Wäldern (Baumhöhlen)	----
12	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler					x		2	G	§§	IV	K S W		Detektor-Nachweis 2018, Detektor-Nachweis 2011 im Westen von Eisenach, Jagdhabitats an der Hörsel und Nesse	X
13	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler					x		3	3	§§	IV	W G S		Detektor-Nachweis 2018 (Nutzung des gesamten Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat, Sommerquartiere in Baumhöhlen, ziehende Art)	X
14	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus					x		2	G	§§	IV	S W		Detektor-Nachweis 2018 und 2011 im MK III HWS ESA, Jagdhabitats an der Nesse und Hörsel, Spaltenquartiere in Bäumen und an Fassaden, ziehende Art, überwintert nur sehr sporadisch in Thüringen	X

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
15	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus					x		3	D	§§	IV	K S W	Detektor-Nachweis 2018 und 2011 (HWS ESA) im Untersuchungsgebiet, häufigste Art	X	
16	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus					x		G	D	§§	IV	S K	Detektor-Nachweis 2018 und 2011 (HWS ESA) Nutzung des gesamten Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat, Quartiere häufig in Stadtgebieten in der Nähe von laubholzbestandenen Fließgewässern	X	
17	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr					x		3	V	§§	IV	K S W	Detektor-Nachweis 2018 und 2011 , Nutzung des gesamten Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat, Quartiere häufig in Gebäuden, Baumhöhlen, Fledermauskästen, ein bekanntes Sommerquartier befindet sich in der Nessemühle	X	
18	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr					x		1	2	§§	IV	K S	Detektor-Nachweis 2018 und 2011 , Nutzung des gesamten Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat, Quartiere häufig in Gebäuden, Baumhöhlen, Fledermauskästen, ein bekanntes Sommerquartier befindet sich in der Nessemühle	X	
19	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase		x					2	1	§§	II, IV	K S	kein Nachweis vorliegend, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
20	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas		x					G	G	§§	IV	K S W	kein Nachweis vorliegend, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
	<i>Reptilia</i>	Reptilien												Kartierung 2018, Sondergutachten Reptilien (BGL 2011)		
1	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter / Glattnatter		x					3	2	§§	IV	K	Keine Nachweise	----	
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		x			x	-	3		§§	IV	K W	Keine Nachweise im unmittelbaren Untersuchungsgebiet, potentielles Vorkommen	----	
	<i>Amphibia</i>	Amphibien												Sondergutachten Amphibien (BGL 2011)		
1	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		x					2	3	§§	IV	W SB	Es liegen keine Nachweise vor.	----	
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		x					1	2	§§	II, IV	G W	Es liegen keine Nachweise vor.	----	
3	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		x					3	3	§§	IV	G K	Es liegen keine Nachweise vor.	----	
4	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		x					1	2	§§	IV	G K	Es liegen keine Nachweise vor.	----	
5	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch		x					2	2	§§	IV	G K	Es liegen keine Nachweise vor.	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
6	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		x				3	2	§§	IV	G K	Es liegen keine Nachweise vor.	----		
7	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		x				2	2	§§	IV	G K X	Es liegen keine Nachweise vor.	----		
8	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		x				R	3	§§	IV	G K W	Das Altenburger Land gilt als westlicher Randbereich des Springfrosch-Verbreitungsgebietes (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009): 'Springfrosch – Rana dalmatina: -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----		
9	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		x				-	G	§§	IV	G K	Es liegen keine Nachweise vor.	---		
10	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch		x				3	3	§§	II, IV	G K W	Es liegen keine Nachweise vor.	----		
<i>Lepidoptera</i>		Schmetterlinge														
1	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	x					1	1	§§	IV	K W	mit hoher Wahrscheinlichkeit endgültig ausgestorben (TLUG 2009: Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen)	----		
2	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwolläfter		x				1	1	§§	II, IV	K W	Das einzige aktuelle Vorkommen befindet sich in der Schlechtsarter Schweiz (Grabfeld) LK Hildburghausen. (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: 'Heckenwolläfter – 'Eriogaster catax: -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----		
3	<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		x	x			1	1	§§	II, IV	K W	Aktuelle Vorkommen in Thüringen sind nur aus der Schlechtsarter Schweiz im Grabfeld (Landkreis Hildburghausen) bekannt. Wirtspflanze Haarstrang (trockenwarme Säume) wächst in Thüringen lediglich am Kyffhäuser, bei Jena und im Grabfeld. (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Haarstrangwurzeleule – Gortyna borelii: -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----		
4	<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Armeisenbläuling		x				2	2	§§	IV	K	kein geeigneter Trockenlebensraum betroffen	----		

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
5	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Armeisenbläuling		x						-	3	§§	II, IV	K	Es liegen keine Nachweise vor. Kein geeigneter Lebensraum betroffen (kein Wiesenknopf-Vorkommen - <i>Sanguisorba officinale</i>).	----
6	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Armeisenbläuling		x						1	2	§§	II, IV	K	kein geeigneter Trockenlebensraum betroffen	----
7	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	x							1	1	§§	IV	W	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: "Schwarzer Apollo – 'Parnassius mnemosyne: -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----
8	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			x					3	V	§§	IV	K W	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----
	<i>Coleoptera</i>	Käfer													Kartierung Hirschkäfer 2020, Sondergutachten Hirschkäfer, Eremit (BGL 2011)	
1	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		x						3	2	§§	II, IV	K W	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----
	<i>Odonata</i>	Libellen														
1	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x							R	-	§§	IV	G	außerhalb des Verbreitungsgebietes (Unstrut) (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Asiatische Keiljungfer – 'Gomphus flavipese: -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----
2	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		x						R	1	§§	IV	G	keine geeigneten Standgewässer betroffen	----
3	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	x						2	2	§§	II, IV	G	keine geeigneten Standgewässer und Moore betroffen	----
4	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer		x						3	2	§§	II, IV	G	keine geeigneten Gewässer betroffen	----
	<i>Mollusca</i>	Weichtiere														
1	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x							0	1	§§	II, IV	G	Ausgestorben	----
2	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel		x						1	1	§§	II, IV	G	außerhalb des Verbreitungsgebietes, die letzten Bestände Thüringens leben in Helme und Kleiner Helme in Nordthüringen sowie in der Milz im	----

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L		
3	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel		x					1	1	§§	II, V	G	außerhalb des Verbreitungsgebietes, einziger überalterter und individuenarmer Bestand in der Wettera/ Saale (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Flussperlmuschel – Margaritifera margaritifera: - In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	--

Tabelle 4: Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG	L			
	<i>Aves</i>	Vögel													Habitatanalyse 2020, Brutvogelkartierung 2018, Sondergutachten Vögel (BGL 2011)	
1	<i>Carduelis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig	x									§	K S	Kein Brutvogel im Gebiet	----	
2	<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	x						1	1		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
3	<i>Turdus merula</i>	Amsel				x	x					§	K S W	Brut wahrscheinlich, (Brutverdacht und Brutnachweis BGL 2018 und 2011); euryöke, ungefährdete, verbreitete Art mit sehr gutem Erhaltungszustand in Thüringen, ohne oder selten mit erneuter Nutzung des Nestes in weiterer Brutsaison; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen; für diese Art kommt i. d. R. eine Ausnahme i. S. § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht	V	
4	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	x						1	1	I	§§	W	kein Brutvogel im Gebiet	----	
5	<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	x						-			§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
6	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			x							§	G K S	kein Nachweis im UG, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
7	<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise			x				R	V		§§	G	kein Nachweis im UG, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
8	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			x					3		§§	K W	kein Nachweis im UG, relevante Horstbäume im Planungsgebiet nicht vorhanden	----	
9	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			x					3		§	K	Kein Nachweis im UG	----	
10	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x				1	2		§§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen (extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen mit Schlammflächen)	----	
11	<i>Aythya marila</i>	Bergente	x							1		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
12	<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	x							I		§	K S	kein Brutvogel in Thüringen	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG	L		
13	<i>Carduelis flavirostris</i>	Berghänfling	x								§	K S	kein Brutvogel in Thüringen	----	
14	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise		x							§	K G	kein geeigneter Lebensraum (halboffene Feuchtgebiete) betroffen	----	
15	<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	x					R	R		§§	X	kein Brutvogel im Gebiet	----	
16	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	x								§	K S	kein Brutvogel in Thüringen	----	
17	<i>Tetrao terix</i>	Birkhuhn	x					0	1	I	§§	K W	kein Brutvogel im Gebiet	----	
18	<i>Anser albifrons</i>	Bläßgans	x							I	§	G K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
19	<i>Fulica atra</i>	Bläßhuhn		x							§	G	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	----	
20	<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen		x						I	§§	G K	Kein geeigneter Lebensraum betroffen, deckungsreiche Ufer- und Sumpfbereiche in ausreichender Flächengröße fehlen	----	
21	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					x				§	K S W	Brut im Gebiet wahrscheinlich, Brutnachweis (BGL 2018 und 2012); euryöke, ungefährdete, verbreitete Art, (wirkungsunempfindlich), aber dauerhafte Nutzung von Baumhöhlen im Eingriffsbereich möglich; Allerweltsart gem. TLUG-Liste - für diese Art kommt i. d. R. eine Ausnahme i. S. § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht	V	
22	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			x				3		§	K S	Kein Brutnachweis im UG, Brutnachweis im Bereich der Nessemühle, Nester werden im Folgejahr i. d. R. nicht mehr genutzt	----	
23	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	x					1	1	I	§§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
24	<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans		x				R			§	G	Biotope im Untersuchungsgebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	----	
25	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		x				2	2		§	K	Kein Nachweis im Untersuchungsgebiet, Biotope im Untersuchungsgebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	----	
26	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	x						1	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3			4	5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR	BNatSchG				
27	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					x						§	K S W	Brut im Gebiet wahrscheinlich, Brutverdacht (BGL 2018); Freibrüter, euryöke, ungefährdete, verbreitete Art mit wechselndem Brutplatz (wirkungsunempfindlich), ohne oder selten mit erneuter Nutzung des Nestes in weiterer Brutsaison, Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen; für diese Art kommt i. d. R. eine Ausnahme i. S. § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht	V
28	<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht					x						§	K S W	Nahrungsgast, Brutverdacht, gezimmerten Spechthöhlen in den Altbaumbeständen des Eingriffsbereiches vorhanden.	X
29	<i>Corvus monedula</i>	Dohle			x					3			§	K S W	Kein Brutvogel im UG	----
30	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				x		x					§	K	Nahrungsgast, kein Brutnachweis im UG; Freibrüter mit wechselndem Brutplatz, Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----
31	<i>Rissa tridactyla</i>	Dreizehenmöwe	x								R		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----
32	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x						V		§§	G	Kein Brutnachweis im Eingriffsbereich, Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten dieser Art	----
33	<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	x										§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----
34	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				x		x					§	K W	Nahrungsgast, kein Brutvogel im unmittelbaren Eingriffsbereich	----
35	<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente	x										§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----
36	<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente	x										§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----
37	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel			x							I	§§	G	Biotope im Untersuchungsgebiet ungeeignet als Brutstätten dieser Art	----
38	<i>Pica pica</i>	Elster				x		x					§	K S	Nahrungsgast, kein Brutnachweis im Eingriffsbereich, Freibrüter	----

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4	5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D				
39	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig		x						§	K S	Kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet	----	
40	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		x				3		§	K	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
41	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		x				3		§	G K	Kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
42	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			x			V		§	K S	Kein Brutnachweis im UG; euryöke, ungefährdete, verbreitete Art, (wirkungsunempfindlich), aber dauerhafte Nutzung von Baumhöhlen im Eingriffsbereich möglich	----	
43	<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel		x						§	W	Kein Brutnachweis im Eingriffsbereich, kein geeigneter Lebensraum betroffen.	----	
44	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler		x				0 3	I	§§	G	kein Nachweis im Untersuchungsgebiet; kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
45	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			x	x				§	K W	Brutverdacht (BGL 2018); Bodenbrüter, euryöke, ungefährdete, verbreitete Art, (wirkungsunempfindlich), i. d. R. keine Folgenutzung der Nester, Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----	
46	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		x						§§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen.	----	
47	<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	x					2	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
48	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	x					0 2		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
49	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	x					V		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
50	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			x					§	K W	Kein Brutnachweis im UG	----	
51	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			x	x				§	K S	Brutnachweis (BGL 2108), Freibrüter, niedrig in Laubgehölzen, dornigen Sträuchern und krautiger Vegetation, i. d. R. keine Folgenutzung der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen;	V	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4	5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L				
52	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				x	x				V	§	K	Brutverdacht (BGL 2018) im UG; Nestbau fakultativ mit relativ hoher Bedeutung der Folgenutzung; Halbhöhlenbrüter, auch Freibrüter in Bäumen, ersatzweise Gebäudenischen und Nistkästen	X
53	<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgstelze				x						§	K G	Kein Brutnachweis im UG, Nischen-/Höhlenbrüter an Uferböschungen, in Mauernischen und Nistkästen, Nester mit rel. geringer Bedeutung für Folgenutzung; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----
54	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				x				3		§	K W	Kein Brutnachweis im UG, Freibrüter, Nest in höheren Sträuchern und Laubbäumen, oft in Astquirlen, i. d. R. keine Folgenutzung der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----
55	<i>Falco rusticolus</i>	Gerfalke	x									§§	X	kein Brutvogel in Thüringen	----
56	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				x	x					§	K S W	Durchzügler Nahrungsgast, aber kein Brutnachweis im UG, i. d. R. keine Folgenutzung der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----
57	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				x	x					§	K S	Brutverdacht, Freibrüter, Nest in Sträuchern und auf Bäumen, , i. d. R. keine Folgenutzung der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----
58	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				x				V		§	K	Kein Brutnachweis, Boden- bzw. Freibrüter, i. d. R. keine Folgenutzung der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----
59	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	x							1	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----
60	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer				x						§§	K	kein Nachweis im UG, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----
61	<i>Anser anser</i>	Graugans				x						§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----
62	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				x						§	G K	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----
63	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				x				V		§	K S	Kein Brutnachweis im UG	----

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
64	<i>Picus canus</i>	Grauspecht			x	x			2	I	§§	K S W	Brut potentiell möglich, mehrere gezimmerte Spechthöhlen in Gebiet vorhanden	X	
65	<i>Numenius arquatus</i>	Großer Brachvogel	x					0	1		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
66	<i>Carduelis chloris / Chloris chloris</i>	Grünfink				x					§	K S	Brutnachweis (BGL 2018); Freibrüter, ohne oder selten mit erneuter Nutzung des Nestes in erneuter Brutsaison; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen; für diese Art kommt i. d. R. eine Ausnahme i. S. § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht	V	
67	<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
68	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	x					§§	K S W	Potentieller Brutvogel, mehrere gezimmerte Spechthöhlen in Gebiet vorhanden	X	
69	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			x	x					§§		Nahrungsgast, kein Brutnachweis im Eingriffsraum	----	
70	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	x					0	3	I	§§	W	kein Brutvogel in Thüringen	----	
71	<i>Bonasia bonasia</i>	Haselhuhn	x					1	2	I	§	W	kein Brutvogel in Thüringen	----	
72	<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		x				1	1		§§	K	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
73	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			x						§	W	Kein Brutnachweis im UG	----	
74	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher		x							§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
75	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			x	x					§	K S	Brutnachweis im Siedlungsbereich (BGL 2018), Nischenbrüter, nur geringe Nestbautätigkeit, relativ geringe Bedeutung für die Folgenutzung	----	
76	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling			x	x			V		§	K S	Nahrungsgast, Brutverdacht im UG / Siedlungsbereich (BGL 2018), Höhlen-/Nischenbrüter, nur geringe Nestbautätigkeit,	----	
77	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			x	x					§	K S W	Nahrungsgast, Brutverdacht, Freibrüter in Wäldern und Auwäldern, i. d. R. keine Folgenutzung der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----	
78	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x				V		I	§§	K	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
79	<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
80	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan		x							§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
81	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube		x							§	W	Kein Brutnachweis im Eingriffsbereich	----	
82	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	x					1		I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
83	<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	x					R			§§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
84	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer			x		x				§	K	Durchzügler, Nahrungsgast	----	
85	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		x				1	2		§§	K G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
86	<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
87	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			x		x				§	K	Nahrungsgast, Brutverdacht, Freibrüter in niedrigen Büschen, i. d. R. keine Folgenutzung der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----	
88	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			x		x				§	K S W	Brut möglich; Höhlenbrüter, oft in Baumhöhlen und Nistkästen, dauerhafte Nutzung von Höhlenbäumen im Eingriffsbereich möglich	X	
89	<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn		x				0	3	I	§§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
90	<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht			x				V		§	W	Kein Nachweis im UG	----	
91	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		x				2	2		§§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
92	<i>Calidris canutus</i>	Knutt	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
93	<i>Parus major</i>	Kohlmeise					x				§	K S W	Brutnachweis (BGL 2018); euryöke, ungefährdete, verbreitete Art, (wirkungsunempfindlich), aber dauerhafte Nutzung von Baumhöhlen im Eingriffsbereich möglich; für diese Art kommt i. d. R. eine Ausnahme i. S. § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht	V	
94	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente		x				R			§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4	5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D				
											L	Begründung		
												betroffen		
95	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			x					§	K W	kein Nachweis im UG	----	
96	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran		x				R		§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
97	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x				0	1	I §§	K	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
98	<i>Grus grus</i>	Kranich		x				R		I §§	K W	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
99	<i>Anas crecca</i>	Krickente		x				1	3	§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
100	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			x				V	§	G K	kein Nachweis im UG	----	
101	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		x				1		§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
102	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente		x					3	§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
103	<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	x							§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
104	<i>Apus apus</i>	Mauersegler			x					§	K S	Kein Brutnachweis im UG	----	
105	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			x					§§	K W	kein Brutnachweis im UG, kein geeigneter Horst im UG vorhanden	----	
106	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe			x			3	3	§	S K	Kein Brutnachweis im UG	----	
107	<i>Falco columbarius</i>	Merlin	x							I §§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
108	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x					§	K W	Kein Brutnachweis im UG	----	
109	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	x							§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
110	<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	x							§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
111	<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht		x						I §§	W	kein Nachweis	----	
112	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				x				§	K S W	Brut wahrscheinlich, Brutnachweis (BGL 2018); Freibrüter, Nester in Strauch-, seltener in Krautschicht oder unteren Baumschicht, i. d. R. keine Folgenutzung der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen; für diese Art kommt i. d. R. eine Ausnahme i. S. § 44	V	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG	L			
															Abs. 5 BNatSchG in Betracht	
113	<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x						0	1	I	§§	G	kein Brutvogel mehr in Thüringen	----	
114	<i>Eudromias morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	x						0			§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
115	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				x	x					§	K	Nahrungsgast, kein Brutnachweis im Eingriffsbereich (BGL 2012), Freibrüter, Nest versteckt in bodennaher dichter Vegetation, i. d. R. keine Folgenutzung der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----	
116	<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	x									§	K W	kein Brutvogel in Thüringen	----	
117	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter				x					I	§	K	Kein Brutnachweis im UG, Nest in Büschen, Bäumen, selten in Hochstaudenfluren und Reisighaufen, i. d. R. keine Folgenutzung der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----	
118	<i>Motacilla [flava] thunbergi</i>	Nordische Schafstelze	x									§		kein Brutvogel in Thüringen	----	
119	<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	x	x					1		I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
120	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	x						0	3	I	§§	K	Kein Nachweis im UG	----	
121	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	x							R		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
122	<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	x						-	-	I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
123	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol				x				V		§	G K	Kein Nachweis im UG	----	
124	<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	x								I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
125	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				x	x					§	K W	Nahrungsgast; euryöke Art, ohne oder selten mit erneuter Nutzung des Nestes in einer weiteren Brutsaison; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
126	<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	x						1	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
127	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x			1	2		§§	K	kein Nachweis im UG	----	
128	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			x				3		§	K S	kein Nachweis im UG	----	
129	<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard	x								§§	X	kein Brutvogel in Thüringen	----	
130	<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz		x				3		I	§§	W	kein Nachweis im UG, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
131	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		x				2	2		§	K	kein Nachweis im UG, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
132	<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
133	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente		x							§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
134	<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	x								§	K W	kein Brutvogel in Thüringen	----	
135	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					x				§	K S W	Nahrungsgast, Brutverdacht; Freibrüter Nest in Laub- und Nadelbäumen, i. d. R. keine Folgenutzung der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen; für diese Art kommt i. d. R. eine Ausnahme i. S. § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht	V	
136	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer		x							§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
137	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x				1	3	I	§§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
138	<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		x							§§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
139	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		x						I	§§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
140	<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	x								§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
141	<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher		x				R			§§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
142	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				x					§	G K W	Brut wahrscheinlich Brutnachweis (BGL 2018); meist Bodenbrüter, euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit; i. d. R. keine Folgenutzung	V	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
													der Nester; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen; für diese Art kommt i. d. R. eine Ausnahme i. S. § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht		
143	<i>Anthus cervinus</i>	Rotkehlpieper	x								§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
144	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan			x			3	V	I	§§	K W	Kein Brutnachweis im UG, kein geeigneter Horst im UG vorhanden	----	
145	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	x					3			§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
146	<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	x								§	G K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
147	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		x				1			§	K W	kein geeigneter Lebensraum im UG vorhanden	----	
148	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	x							I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
149	<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
150	<i>Calidris alba</i>	Sanderling	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
151	<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	x					1			§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
152	<i>Buceohala clangula</i>	Schellente		x				R	-		§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
153	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		x				3			§§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
154	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl		x							§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
155	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			x			3			§§	K S	Kein Nachweis im UG	----	
156	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente		x							§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
157	<i>Plectrophenax nivalis</i>	Schneeammer	x								§	X	kein Brutvogel in Thüringen	----	
158	<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x					1		I	§§	W	kein Brutvogel in Thüringen	----	
159	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			x						§	K	kein Nachweis im UG	----	
160	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	x								§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
161	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen		x							§	X	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3			4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG	L	Begründung			
																betroffen	
162	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	x									I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
163	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x								I	§§	K W	kein Nachweis im UG, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
164	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x								I	§§	W WR	Kein Nachweis im UG, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
165	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x								I	§§	W G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
166	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x						R			I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
167	<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	x							1		I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
168	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	x									I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
169	<i>Bombycilla garrulus</i>	Seidenschwanz	x										§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
170	<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer	x										§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
171	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	x										§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
172	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	x									I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
173	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel						x					§	K S W	Brutverdacht (BGL 2018); Freibrüter, euryöke Art, ohne oder selten mit erneuter Nutzung des Nestes in einer weiteren Brutsaison; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen; für diese Art kommt i. d. R. eine Ausnahme i. S. § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht	V	
174	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	x							R		I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
175	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen						x					§	K W	Brutverdacht (BGL 2018), Freibrüter, Nest überwiegend in Nadelbäumen und Rankengewächsen, euryöke Art, i. d. R. keine Folgenutzung der Nester ; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen; für diese Art kommt i. d. R. eine Ausnahme i. S. § 44 Abs. 5 BNatSchG in	V	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG	L		
													Betracht		
176	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		x							§§	K W	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
177	<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x				3	3	I	§§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
178	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		x						I	§§	W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
179	<i>Anas acuta</i>	Spießente	x					3			§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
180	<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	x								§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
181	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			x	x			3		§	K S W	Brutverdacht; Höhlenbrüter, Nest in ausgefaulten Astlöchern und Baumhöhlen, Nistkästen, aber dauerhafte Nutzung von Baumhöhlen (Folgenutzung) möglich	X	
182	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x					1	3		§§	K S	außerhalb des Verbreitungsgebietes	----	
183	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer		x				1	1		§	K	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
184	<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	x						2		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
185	<i>Larus cachinnans</i>	Steppen-Weißkopfmöwe	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
186	<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	x							I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
187	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			x	x					§	K S	Nahrungsgast, kein Brutnachweis im UG	----	
188	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		x							§	G K S	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
189	<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube			x						§	S	kein Nachweis	----	
190	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe			x			R			§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
191	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise			x						§	K W	Nahrungsgast, kein Brutnachweis	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
192	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x					0	1	I	§§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
193	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			x		x				§	G	Nahrungsgast, kein Brutverdacht oder -nachweis	----	
194	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		x							§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
195	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher		x							§	W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
196	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			x						§	W	Kein Brutnachweis im UG	----	
197	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle / Teichhuhn		x					V		§§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
198	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		x							§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
199	<i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer	x								§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
200	<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
201	<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
202	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			x			3	3		§	W	kein Brutnachweis, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, fakultativ mit relativ hoher Bedeutung der Folgenutzung	----	
203	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	x						1	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
204	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x				1	2	I	§§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
205	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			x						§	K S	kein Nachweis, Baumbrüter, ohne oder selten mit erneuter Nutzung des Nestes in einer weiteren Brutsaison; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----	
206	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			x						§§	K S	Nahrungsgast, kein Brutnachweis im UG	----	
207	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		x					2		§§	K W	kein Nachweis	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4	5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D				
208	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	x					0	1	§§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
209	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		x					V	§§	G K	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
210	<i>Bubo bubo</i>	Uhu		x						I §§	W K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
211	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x					§	K S W	Kein Nachweis; Freibrüter, Nest in Laub- und Nadelbäumen und hohen Sträuchern, regelmäßig erneute Nutzung des Nestes in einer weiteren Brutsaison	----	
212	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		x					V	§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
213	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x				2	2	I §§	G K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
214	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			x					§	W	kein Nachweis	----	
215	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		x						§§	S W	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
216	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		x						§	W	kein Nachweis	----	
217	<i>Asio otus</i>	Waldohreule		x						§§	K W	kein Nachweis	----	
218	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		x					V	§	G W	kein Nachweis	----	
219	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	x							§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
220	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		x						I §§	S	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
221	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel		x						§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
222	<i>Anthus spinoletta</i>	Wasserpieper	x							§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
223	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle		x					V	§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
224	<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise			x				-	§	K W	Kein Nachweis, Höhlenbrüter in zersetztem Holz,	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG	L			
225	<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe	x									§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
226	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x				1	3	I	§§	K	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen.	----		
227	<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans, Nonnengans	x							I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----		
228	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x			2	2		§§	K	kein Nachweis	----		
229	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x					3	I	§§	W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----		
230	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	x					0	3		§§	K	In Thüringen ausgestorben	----		
231	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		x				3	2		§	K	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----		
232	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze		x							§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	---		
233	<i>Circus pyrgargus</i>	Wiesenweihe		x				1	2	I	§§	K	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum vorhanden	----		
234	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			x	x					§	W	Nahrungsgast, kein Brutnachweis im Eingriffsbereich	----		
235	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					x				§	G K W	Brut wahrscheinlich, Brutverdacht (BGL 2018); Frei- bzw. Nischenbrüter, Nest im Wurzelwerk am Flussufer etc., ohne oder selten mit erneuter Nutzung des Nestes in weiterer Brutsaison; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen; für diese Art kommt i. d. R. eine Ausnahme i. S. § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht	V		
236	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x				1	3	I	§§	K W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----		

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4	5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D				
											L	Begründung		
237	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				x	x				§	K W	Brutverdacht (BGL 2018); Bodenbrüter, Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber, Nester werden im Folgejahr nicht mehr oder allenfalls partiell bzw. zufällig genutzt; Ausweichmöglichkeit in angrenzenden Strukturen	----
238	<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	x			x		0	1		§	K	in Thüringen ausgestorben	----
239	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel			x			1	2	I	§§	G	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----
240	<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	x							I	§	G K	kein Brutvogel in Thüringen	----
241	<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	x							I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----
242	<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	x							I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----
243	<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper			x			R	V	I	§§	W	kein Nachweis, kein relevanter Lebensraum betroffen	----
244	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	x								§§	G K	kein Brutvogel in Thüringen	----
245	<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	x							I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----
246	<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----
247	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			x						§	G	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----

4. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1. Fledermäuse (9 Arten)

Durch das Vorhaben betroffene Arten						
Fledermäuse (9 Arten)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
Art			RLT	ET	RLD	ED
1.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	U 1	G	FV
2.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	FV	-	FV
3.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	U1	G	U1
4.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	U1	V	U1
5.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	FV	D	FV
6.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	xx	D	xx
7.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	FV	V	FV
8.	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	U1	2	U1
9.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	U1	*	FV
2. Charakterisierung						
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
<p>Die aufgeführten Arten finden sowohl in Siedlungen, im Offenland und an Gewässern als auch in Wäldern günstige Lebensbedingungen; die Spezialisierung ist für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten gering. Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Siedlungsstrukturen. Ein Sommerquartier des Langohrs existiert in der Nesselühle. Da die Jagdgebiete ca. 5 km von den Quartieren entfernt sein können, ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser Tiere das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat nutzen.</p> <p>Als Winterquartiere werden von den meisten aufgeführten Arten unterirdische Quartiere in Höhlen, alten Bergwerkstollen und Kellern, teilweise auch Hohlblocksteine an Gebäuden genutzt. Einzelne Arten ziehen in Winterquartiere in wärmere Gebiete (z. B. Abendsegler).</p> <p>Die aufgeführten Fledermausarten nutzen strukturreiche Kulturlandschaften, Siedlungsbereiche und halboffene Landschaften als Jagdhabitat. Das Flugverhalten orientiert sich vorrangig an den vorhandenen Landschaftsstrukturen (Hecken, Gehölzränder, Baumreihen, Siedlungsränder).</p> <p>(TLUG 2012, Fledermäuse in Thüringen und http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/fledermaeuse/artensteckbriefe.pdf und TRESS et al 2012, Fledermäuse in Thüringen, Naturschutzreport Heft 27).</p>						
2.2 Verbreitung in Deutschland / Thüringen						
<p><u>Deutschland:</u> Bis auf das Graue Langohr, welches in Deutschland selten ist, sind die aufgeführten Arten in Deutschland weit verbreitet.</p> <p><u>Thüringen:</u> Die Breitflügelfledermaus, der Kleine und Große Abendsegler und das Graue Langohr sind in Thüringen selten anzutreffen. Die anderen Arten sind mäßig häufig bis häufig. Die Zwergfledermaus ist sehr häufig vertreten.</p>						
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum						
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Zur Beurteilung der Bestandssituation wurde durch das BGL 2018 eine Erfassung der Fledermausbestände über Detektorbegehungen durchgeführt.</p> <p>Das im Palmental und nahe der Nesselühle gelegene Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Nähe zu Offenlandstrukturen, Waldbeständen und Siedlungsbereichen mit offener Bebauung und Gärten (Villenbebauung) und der damit einhergehenden Bedeutung als Jagdhabitat und Leitstruktur für Fledermäuse als hochwertig einzustufen (hohe Wertstufe). Wochenstubenquartiere und Winterquartiere befinden sich vorrangig in den Siedlungsbereichen des Untersuchungsgebietes. In den Gehölzbeständen des Eingriffsbereichs sind Sommerquartiere (in Spalten und Baumhöhlen) zu erwarten. Winterquartiere in Bäumen sind im unmittelbaren Baufeld mit hoher Sicherheit nicht vorhanden, da sich die Eingriffsbereiche nicht in frostgeschützter Lage befinden.</p>						

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Fledermäuse (9 Arten)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG****Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1), Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Der Verlust von Habitatbäumen (Bäume mit Höhlen und Spalten) ist im Rahmen der Baufeldfreimachung für die Erschließung und neue Wohnbebauungen potentiell möglich. Durch die Vorhaben im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 44.2 ist mit einer Tötung von Tieren in Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, wenn vorhandene Baumhöhlen und -spalten aktuell als Quartier genutzt werden. Hierbei können sowohl Sommer- als auch im geringen Umfang Winterquartiere (Breitflügel-, Wasser-, Zwergfledermaus) betroffen sein. Die Wahrscheinlichkeit von genutzten Winterquartieren ist gegeben, da es sich bei den Bäumen mit Baumhöhlen teilweise um sehr alte und starke Bäume handelt. Bei weniger starken Bäumen ist die Nutzung als Winterquartier wegen der Frostgefährdung unwahrscheinlich.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich (Individuenschutz)?

ja nein

V Baufeld/Bauverfahren/Bauzeitenregelung

V 1a Erhalt der wertvollen alten Laubgehölze mit Baumhöhlen und Spalten (siehe Habitatanalyse)

V 1b Gehölzbeseitigung außerhalb der Sommerquartierzeit von Fledermäusen (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), da die Nutzung von Habitatbäumen als Winterquartier bei schwächeren Bäumen durch Fledermäuse eher gering ist.

V 1c Vor der Fällung sind die Bäume auf Spalten und Höhlen zu kontrollieren sowie die abzutragenden Gehölze auf den Besatz der Stämme und Höhlen durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten wider Erwarten überwinterte Tiere gefunden werden, sind durch den Bauherrn entsprechende Meldungen an die zuständige UNB zu geben und die weitere Vorgehensweise mit der Behörde abzustimmen. Ein Ersatz für Baumhöhlen ist unter Pkt. 3.2 beschrieben (CEF 1).

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Bauzeitenregelungen sind erforderlich / vorgesehen (Gehölzbeseitigung außerhalb der Sommerquartierzeit der Fledermäuse (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG))

Vermeidungsmaßnahme

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§42 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust von Habitatbäumen (Bäume mit Höhlen und Spalten) ist im Rahmen der Baufeldfreimachung potentiell möglich. Es ist somit nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben regelmäßig genutzte und im Verbund relevante Fledermausquartiere beschädigt oder zerstört werden.

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind demnach alle zu fällenden Gehölze auf Höhlen und Spalten zu kontrollieren. Potentielle Habitatbäume sind möglichst zu erhalten oder wenn ein Erhalt nicht möglich ist, ist vor Beseitigung von Höhlen-/Spalten-/Habitatbäumen Ersatz zu bringen, um die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang (Wechselbeziehungen zwischen Siedlung und Offenland im Bereich der Leitbahn Hörssel) ohne Zeitverzögerung zu bewahren.

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Fledermäuse (9 Arten)**

Pro Quartierbaum ist danach mindestens 1 Ersatzquartier zu schaffen, dass für möglichst viele Individuen und verschiedene Arten nutzbar ist.

Essentielle Nahrungshabitate sind durch das Vorhaben nicht betroffen oder werden nur geringfügig verändert. Im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Grünordnerische Maßnahmen) werden neue Nahrungshabitate zur Verfügung gestellt bzw. optimiert.

Durch das Vorhaben werden partiell Leitstrukturen (mit Teilfunktionen als Jagdhabitat) beseitigt. Ein vollständiger Funktionsverlust ist allerdings nicht zu erwarten, da nur abschnittsweise Gehölzfällungen notwendig werden. Vorhandene Quartiere erfahren durch überwiegenden Erhalt der Leitstrukturen jedoch keine "partielle Mangelhaftigkeit".

Werden evtl. Fortpflanzung- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

CEF Ersatzquartier / Habitatoptimierung und -erweiterung

CEF 1 Vorgezogene Bereitstellung von mindestens 3 artgerechten Ersatzquartieren (Sommerquartier), um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (des Quartierverbunds) im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung zu sichern.

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§42 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten** gestört? ja nein

Maßnahmen erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Eine Störung an den Quartieren während der geschützten Zeiten wird durch die unter 3.1 genannte Beräumung in unkritischen Zeitfenstern vermieden. Der Entzug von potentiell als Quartier geeigneten Strukturen (Altholz) führt zu Störungen. Da die Gehölzfällungen nur partiell erfolgen und der überwiegende Gehölzbestand am Stadtrand im Bereich Palmental erhalten bleibt, ist von keiner Beeinträchtigung der Jagdhabitate der aufgeführten Fledermausarten auszugehen.

Die von den geplanten Maßnahmen ausgehenden Wirkungen beeinträchtigen die lokale Population nicht erheblich. Größere Flächen mit geeigneten Strukturen schließen sich an.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Störungen

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit**
 ja

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Fledermäuse (9 Arten)****4. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung
- zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im beigefügten Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Plangenehmigungsverfahrens und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.

5. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie

5.1. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (6 Arten)

Durch das Vorhaben betroffene Arten						
Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (6 Arten)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
Art			RLT	ET	RLD	ED
1.	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	=	-	=
2.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	↘	V	↘
3.	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	-	=	2	↓↓
4.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	↘	-	↑
5.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	↗	-	=
6.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	↘	3	↘
2. Charakterisierung						
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
<p>Der Lebensraum der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter befindet sich vorrangig in der halboffenen Kulturlandschaft in Hecken und Feldgehölzen mit alten Bäumen, in Ufergehölzen sowie in Klein- und Obstgärten und Siedlungsbereichen. Es werden sowohl natürliche Baumhöhlen genutzt, die ggf. erweitert werden, als auch Nistkästen sowie teilweise Gebäudestrukturen in Siedlungen (Dachunterstände, unter Dachziegeln, unter Holverblendungen etc). Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei meist mehrere Bruten möglich sind (Südbeck et al. 2005).</p>						
2.2 Verbreitung in Deutschland / Thüringen						
<p><u>Deutschland:</u> Der Grauspecht ist deutschlandweit stark gefährdet. Seine Bestände sind stark rückläufig. Der Buntspecht dagegen ist in Deutschland weit verbreitet. Der Star gilt seit 2016 in Deutschland als gefährdet, seine Bestandszahlen sind rückläufig. Ebenso sind die Bestandszahlen des Gartenrotschwanzes rückläufig, was sich 2016 in der Aufnahme in die Vorwarnliste der RLD widerspiegelt.</p>						
<p><u>Thüringen:</u> In Thüringen steht lediglich der Gartenrotschwanz auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Die Bestandszahlen des Stars ebenso wie die des Grünspechts in Thüringen rückläufig. Der Buntspecht ist in Thüringen weit verbreitet und ungefährdet.</p>						
<p><u>Buntspecht:</u> Deutschland: 500.000 – 740.000 Brutpaare Thüringen: 15.000 – 30.000 Brutpaare</p>						
<p><u>Grauspecht:</u> Deutschland: 13.000 – 17.000 Brutpaare Thüringen: 300 - 400 Brutpaare</p>						
<p><u>Grünspecht:</u> Deutschland: 40.000 – 51.000 Brutpaare Thüringen: ? Brutpaare</p>						
<p><u>Gartenrotschwanz:</u> Deutschland: 110.000 – 160.000 Reviere Thüringen: 3.000 – 3.500 Reviere</p>						
<p><u>Kleiber:</u> Deutschland: 730.000 – 950.000 Reviere Thüringen: ? Brutpaare</p>						
<p><u>Star:</u> Deutschland: 2,3 - 2,8 Mio Reviere Thüringen: 80.000 - 160.000 Reviere</p>						

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (6 Arten)****2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potentiell möglich

Direkte Untersuchungen zur Vogelpopulation fanden im Jahr 2018 im Geltungsbereich Palmental-Ost statt. Die Habitate im Geltungsbereich Palmental West sind vergleichbar. Die vier Begehungen im Jahr im 2018 (östlicher Teilbereich) waren Übersichtskartierungen und haben nicht den Anspruch einer detaillierten Brutvogelkartierung. Dennoch spiegeln sie die Artenvielfalt in dem strukturreichen Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen, wie Gärten, Brachflächen mit Sukzession, Waldrand etc. wieder. Im westlichen Teilbereich sind mehrere alte, höhlenreiche Bäume vorhanden, wovon besonders die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter profitieren dürften. Die in der Habitatanalyse kartierten höhlenreichen Bäume sind möglichst zu erhalten.

Die strauchartigen Strukturen und Ruderalflächen sind wichtige Lebensräume für Busch- und Freibrüter. Viele Vogelarten, die auf diese Habitate angewiesen sind, bauen sich jedes Jahr ein neues Nest und sind deshalb bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode) weniger empfindlich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG**Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1), Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Der Verbotstatbestand der Tötung kann eintreten, wenn baubedingt Höhlen-/Habitatbäume gefällt werden und die Baufeldfreimachung in der Brutzeit erfolgt (Tötung von Individuen, d. h. Nestlingen, Zerstörung von Gelegen). Eine Baueitregelung kann den Verbotstatbestand vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich (Individuenschutz)? ja nein

V Baufeld/Bauverfahren/Bauzeitenregelung

V 1a Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gem. § 39 Abs. 5Nr. 2 BNatSchG).

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind erforderlich / vorgesehen (Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§42 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust von Höhlenbäumen ist im Rahmen der Baufeldfreimachung potentiell möglich. Es ist somit nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben regelmäßig genutzte Bruthöhlen beschädigt oder zerstört werden.

V Baufeld/Bauverfahren/Bauzeitenregelung

V 1a Erhalt der wertvollen alten Laubgehölze mit Baumhöhlen (siehe Habitatanalyse)

V 1b Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gem. § 39 Abs. 5Nr. 2 BNatSchG).

V 1c Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind alle zu fällenden Gehölze auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Prinzipiell ist der Erhalt des betreffenden Baumes zu prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, ist vor Beseitigung von Höhlenbäumen Ersatz zu bringen, um die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ohne Zeitverzögerung zu bewahren.

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (6 Arten)**

Pro Quartierbaum ist danach mindestens 1 Ersatzquartier zu schaffen, dass für relevante Arten nutzbar ist.

Bis auf die Specharten (Buntspecht, Grünspecht, Grauspecht), für die im Umfeld Ausweichhabitate existieren, sind die aufgeführten Arten dafür bekannt, dass sie, bei Vorkommen im Gebiet, relativ leicht Nistkästen als Brutplatz annehmen (Südbeck et al. 2005).

Werden evtl. Fortpflanzung- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

CEF Ersatzquartier / Habitatoptimierung

CEF 2 Vorgezogene Bereitstellung von mindestens 3 Ersatznistkästen (Für Hausrotschwanz und Star geeignet), um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung zu sichern.

Durch eine frühzeitige Bereitstellung von Ersatznistkästen kann der Verbotstatbestand der Beschädigung/des Funktionsverlustes ausgeglichen werden.

Da für die aufgeführten Arten am Rand des Stadtgebietes von Eisenach in den angrenzenden Gärten und Baumbeständen genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird der Verlust der Bruthabitate der betroffenen Arten im Gesamtzusammenhang nicht als erheblicher Verlust bewertet.

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§42 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten** gestört?

ja nein

Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Aufzuchtzeit (Scheuchwirkung als negative Wahrnehmung durch Tiere) wären nur baubedingt denkbar. Allerdings besitzen die aufgeführten Arten nur eine geringe Störungssensibilität. Ein Ausweichen in angrenzende Siedlungsränder, Gärten, Gehölz- und Saumstrukturen sind bei baubedingten Störungen möglich.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Störungen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind nicht erforderlich / vorgesehen

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

nein **Prüfung endet hiermit**

ja

4. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung

zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Sind im beigelegten Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (6 Arten)**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Plangenehmigungsverfahrens und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.

6. Artenschutzrechtliche Maßnahmenübersicht

In der folgenden Tabelle werden die Betrachtungen des Kapitels 3 bis 5 zusammengefasst und die schadensbegrenzenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einzeln nach betroffener Art gestaffelt aufgeführt. Bei den geplanten schadensbegrenzenden Maßnahmen handelt es sich um Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative Wirkungen nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Die *CEF-Maßnahmen* stellen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite von betroffenen (Teil-)Populationen durch Gegenmaßnahmen auffangen. Ausreichende Maßnahmen müssen artspezifisch und frühzeitig erfolgen, um zum Eingriffszeitpunkt zu funktionieren (ohne "time lag"). Eine Stabilisierung der betroffenen Population muss nachgewiesen werden, bevor die Beeinträchtigung stattfindet. Maßnahmen für vergleichsweise häufige Arten müssen nicht die hohen Anforderungen der CEF-Maßnahmen erfüllen, v. a. nicht hinsichtlich der zeitlichen Kontinuität., weil populationsbezogene Gefährdungssituationen nicht ableitbar sind (Meets+Damaschek, Bosch & Partner, FÖA, Gassner 2003).

Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Maßnahmenübersicht

X = zwingende Vermeidungsmaßnahme

(x) = weitere Vermeidung von Verbotstatbeständen

Schadensbegrenzende Maßnahmen Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der:		
	Tötung	Schädigung	Störung
Fledermäuse (9 Arten) (Kap.4.1)			
Vermeidungsmaßnahmen:			
V Regelungen zu Baufeld/Bauverfahren/Bauzeitenregelung	X	-	-
V 1a Baumerhalt: Erhalt der in der Habitatanalyse aufgeführten Höhlen- und spaltenreichen Altbäume			
V 1b Bauzeit: Gehölzbeseitigung außerhalb der Sommerquartierzeit von Fledermäusen (in Anlehnung an § 39 Abs. 5Nr. 2 BNatSchG), da die Nutzung von Habitatbäumen als Winterquartier durch Fledermäuse eher gering ist.			
V 1c Bauverfahren: Vor der Fällung sind die Bäume auf Spalten und Höhlen sowie die abzutragenden Gehölze auf den Besatz der Stämme und Höhlen durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten wider Erwarten überwinternde Tiere gefunden werden, sind durch die ÖBB entsprechende Meldungen an die zuständige UNB zu geben und die weitere Vorgehensweise ist mit der Behörde abzustimmen.			

Schadensbegrenzende Maßnahmen Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der:		
	Tötung	Schädigung	Störung
CEF-Maßnahmen (zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang) CEF Ersatzquartier / Habitatoptimierung und -erweiterung CEF 1 Vorgezogene Schaffung von zusätzlichen Lebensräumen: Vorgezogene Bereitstellung von mindestens 3 artgerechten Ersatzquartieren (Sommerquartier), um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (des Quartierverbunds) im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung zu sichern.	-	X	(X)
Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (6 Arten) (Kap. 5.1)			
Vermeidungsmaßnahmen: V Regelungen zu Baufeld/Bauverfahren/Bauzeitenregelung V 1a Baumerhalt: Erhalt der in der Habitatanalyse aufgeführten höhlenreichen Altbäume V 1b Bauzeit: Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gem. § 39 Abs. 5Nr. 2 BNatSchG). V 1c Bauverfahren: Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind alle zu fällenden Gehölze auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Prinzipiell ist der Erhalt des betreffenden Baumes zu prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, ist vor Beseitigung von Höhlenbäumen Ersatz zu bringen, um die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ohne Zeitverzögerung zu bewahren. Pro Quartierbaum ist danach mindestens 1 Ersatzquartier zu schaffen, dass für relevante Arten nutzbar ist.	X	-	-
CEF-Maßnahmen (zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang) CEF Habitatoptimierung und -erweiterung CEF 2 Vorgezogene Bereitstellung von mindestens 3 Ersatznistkästen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung zu sichern. Empfehlenswerte Modelle: <ul style="list-style-type: none"> - Mardersichere Universalhöhle Nr. 810 der Firma Strobel (für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nutzbar, wie Meisenarten, Kleiber, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Bachstelze etc.) - Mardersicherer Höhlenbrüterkasten Nr. 312 der Firma Strobel (Großräumiger Nistkasten für fast alle Höhlenbrüter geeignet) 	-	X	(X)

6. Abschließende Gesamteinschätzung

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten der Thüringer Artenliste auf Beeinträchtigung durch die derzeit bekannten Auswirkungen des B-Planes Nr. 44.2 „Palmental West“ in Eisenach geprüft. Dazu wurden Verbreitungs- und Fundortdaten, ökologische Ansprüche und die projektbezogene Wirkungsempfindlichkeit der Arten ausgewertet. Das Ergebnis der Abschichtung wird in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

	Farn- und Blüten-pflanzen	Säugetiere	Säugetiere/ Fledermäuse	Reptilien	Amphibien	Schmetterlinge	Käfer	Libellen	Weichtiere	Krebstiere	Vögel	Gesamt
Anzahl zu prüfende Arten gesamt	6	6	20	2	10	23	9	7	3	1	247	334
Anzahl Arten der saP	0	0	9	0	0	0	0	0	0	0	6	15

Unter Anwendung geeigneter artspezifischer Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

9. Literatur

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Ergänzungsblatt zur Aktualisierung des Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen.
- ENDL, P. (2011): Tierökologisches Gutachten Vögel (Aves) und Fledermäuse (Chiroptera) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan "Hochwasserschutz Eisenach". Filderstadt. Im Auftrag des Büros für Grün- und Landschaftsplanung.
- HAMPEL, J. (2011): Amphibien und Reptilien im Untersuchungsgebiet Eisenach - Analyse der Amphibien und Reptilien als faunistischer Beitrag für die UVP "Hochwasserschutz Eisenach". Erfurt. Im Auftrag des Büros für Grün- und Landschaftsplanung.
- HAMPEL, J. (2011): Eremit und Hirschkäfer im Untersuchungsgebiet Eisenach - Analyse des Eremiten und des Hirschkäfers als faunistischer Beitrag für die UVP "Hochwasserschutz Eisenach". Erfurt. Im Auftrag des Büros für Grün- und Landschaftsplanung.
- HAMPEL, J. (2020): B-Plan 44.2 Palmental West – Analyse auf Hirschkäfer-Vorkommen im Geltungsbereich des B-Plan 44.2 Palmental West.
- BULTMANN, M. (2020): Eisenach, Palmental, westlicher Teil, Kurzgutachten zum naturschutzfachlichen Wert der Grundstücke (Habitatanalyse). 09.07.2020
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Artenliste 1 – Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). http://www.tlugjena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_____geschuetzte_n_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Artenliste 3 – Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen. http://www.tlugjena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/planungsrelevante_vogelarten_04_2009_ueberarbeitung_jaehne.pdf
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2012: Artensteckbriefe Anhang IV FFH-Richtlinie und streng geschützte Arten
- TRESS ET AL 2012: Fledermäuse in Thüringen. Naturschutzreport. Heft 27. Jena.